S 21 P 166/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 P 166/17
Datum	21.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 P 55/18
Datum	02.07.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung.

Der KlÃ¤ger ist 1947 geboren und bei der Beklagten kranken- und pflegeversichert.

Er beantragte mit Schreiben vom 18.01.2017 Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die Beklagte beauftragte den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der ÃberprÃ¼fung der PflegebedÃ¼rftigkeit gem. Â§ 14 SGB XI. Am 05.07.2017 fand ein Hausbesuch statt. Der MDK kam in seinem Gutachten vom 05.07.2017 zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen fÃ¼r Pflegegrad 1 nicht erfÃ¼llt seien. Im Bereich der MobilitÃ¤t, der kognitiven und kommunikativen FÃ¤higkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, der Selbstversorgung und der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte konnten vom MDK keine oder nur geringe EinschrÃ¤nkungen der SelbstÃ¤ndigkeit

festgestellt werden, so dass sich keine gewichteten Punkte ergaben. Im Bereich "BewÃ¤ltigung von und selbstÃ¤ndiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen" wurde eine gewichtete Punktzahl von 5 erreicht. Damit erreicht der KlÃ¤ger eine Punktzahl von weniger als 12,5 gewichteten Punkten, so dass gem. Â§ 15 Abs. 3 Satz 4 SGB XI kein Pflegegrad in Betracht kam. Mit Bescheid vom 07.07.2017 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der Pflegversicherung ab.

Dagegen legte der KlÃ¤ger vertreten durch seinen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch ein mit Schreiben vom 31.07.2017 und Ã¼bersandte eine schriftliche Vollmacht des KlÃ¤gers. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis Zustellungen entgegenzunehmen. Nachdem der KlÃ¤ger weitere medizinische Unterlagen vorgelegt hatte, veranlasste die Beklagte eine erneute Begutachtung durch den MDK, die nach Aktenlage erstellt wurde. Die Begutachtung kam jedoch nicht zu einer anderen EinschÃ¤tzung hinsichtlich der SelbstÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2017 wurde die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid ist ausweislich des Eingangsstempels bei dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 27.11.2017 eingegangen.

Am 28.12.2017 erhob der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg. Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, der Bescheid der Beklagten vom 07.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2017 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 hat das Gericht auf eine mÃ¶gliche Verfristung der Klage hingewiesen und um Stellungnahme gebeten. Des Weiteren hat das Gericht zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt. Mit Schreiben vom 21.02.2018 hat die Beklagte sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklÃ¤rt. Der KlÃ¤ger wies mit Schreiben vom 05.03.2018 darauf hin, dass er am 25.12. und 26.12. keine Briefe abschicken konnte, da dies Feiertage gewesen seien und die Post geschlossen gewesen sei. Daher habe er den Brief erst am 27.12.2017 mit Einschreiben abgeschickt.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. BezÃ¼glich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten sowie auf die von den Beteiligten im Verfahren gewechselten aktenkundigen SchriftsÃ¤tze verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist bereits unzulÃ¤ssig.

1. Der vorliegende Rechtsstreit kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf. Der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Beklagte hat sich damit einverstanden

erklÃ¤rt. Der KlÃ¤ger Ã¤uÃerte sich innerhalb der gesetzten Frist hinsichtlich der Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht.

2. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2017 ist nicht fristgerecht erhoben worden und deshalb unzulÃ¤ssig. Die Klage war daher abzuweisen.

GemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG ist eine Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Frist beginnt, wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat, mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (vgl. Â§ 87 Abs. 2 SGG). Die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt mit dessen Zugang. Unter Anwesenden ist dies die Ãbergabe des Verwaltungsaktes an den Adressaten. FÃ¼r die Bekanntgabe unter Abwesenden kommt es in entsprechender Anwendung von Â§ 130 Abs. 1 BGB darauf an, wann der Verwaltungsakt so in den Bereich des EmpfÃ¤ngers gelangt ist, dass dieser unter normalen VerhÃ¤ltnissen die MÃ¶glichkeit hat, vom Inhalt der ErklÃ¤rung Kenntnis zu nehmen. TatsÃ¤chliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 â B 4 AS 48/07 R -, Rn. 16, juris). Zugang ist hier â wie durch den Eingangsstempel belegt â am 27.11.2017 in der zu diesem Zeitpunkt von dem KlÃ¤ger bevollmÃ¤chtigten Kanzlei des Herrn Rechtsanwalt A. erfolgt.

Nach MaÃgabe von Â§ 64 SGG beginnt damit die einmonatige Klagefrist am 28.11.2017, einem Dienstag zu laufen. Sie endete mit Ablauf des 27.12.2017 einem Mittwoch. Die Klage wurde erst am 28.12.2017 und damit verfristet erhoben.

Die einmonatige Klagefrist war auch nicht ausnahmsweise unbeachtlich. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist zutreffend, so dass kein Fall des Â§ 66 Abs. 1 SGG vorliegt.

Dem KlÃ¤ger ist auch keine Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewÃ¤hren. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGG ist dann, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Nach Â§ 67 Abs. 2 SGG ist der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, die versÃ¤umte Rechtshandlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen, die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden.

Es sind â unabhÃ¤ngig von einer nicht erfolgten Antragstellung â keine GrÃ¼nde fÃ¼r das VersÃ¤umen der Klagefrist erkennbar, die einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begrÃ¼nden wÃ¼rden. Ohne Verschulden ist eine gesetzliche Frist nur dann versÃ¤umt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist; das VersÃ¤umen der Frist darf bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgerecht ProzessfÃ¼hrenden nicht vermeidbar gewesen sein (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 67 SGG Rn. 3 mit weiteren Nachweisen). Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt war die

SÃ¤umnis vermeidbar. Zwar waren tatsÃ¤chlich der 24., 25. und 26.12. Feiertage bzw. ein Sonntag. Es hÃ¤tte aber der gebotenen Sorgfalt entsprochen die Klage vor diesen Feiertagen zu erheben oder gegebenenfalls am 27.12., der ein Donnerstag und damit ein Werktag war, beim Sozialgericht NÃ¼rnberg unmittelbar in den Briefkasten zu werfen oder zur Niederschrift zu erklÃ¤ren.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024